

# §42a WaffG

## Inhaltsverzeichnis

- [I. Was umfasst §42a WaffG? – Definition der verbotenen Gegenstände](#)
- [II. Hintergrund zu §42a WaffG – Gründe und historische Entwicklung](#)
- [III. Detaillierte Ausnahmen des §42a WaffG – Wann darf eine Waffe oder ein gefährlicher Gegenstand geführt werden?](#)
- [IV. Vorschriften für den Transport und die Aufbewahrung von Waffen und gefährlichen Gegenständen](#)
- [V. Bußgelder und Strafen bei Verstößen gegen §42a WaffG](#)
- [VI. Praktische Konsequenzen des §42a WaffG für den Alltag](#)

Der §42a des deutschen Waffengesetzes (WaffG) dient dazu, das öffentliche Führen bestimmter Waffen und gefährlicher Gegenstände einzuschränken. Diese Vorschrift soll gewährleisten, dass sich Bürger in öffentlichen Räumen sicher fühlen und potenzielle Bedrohungen durch das Mitführen von Waffen reduziert werden. Das Gesetz richtet sich vor allem gegen das sichtbare Mitführen von Waffen, um das Risiko gewaltsamer Auseinandersetzungen zu minimieren und die Ordnung im öffentlichen Raum zu fördern.

- Der Gesetzgeber verfolgt mit §42a WaffG das Ziel, das Risiko von Zwischenfällen im öffentlichen Raum zu reduzieren, die durch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen entstehen könnten.
- Diese Bestimmung entstand als Reaktion auf zunehmende Zwischenfälle mit Messern und anderen Waffen im öffentlichen Raum und soll das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken.
- Der §42a ergänzt das bereits bestehende [Waffengesetz](#), indem er präzisiert, welche Gegenstände in der Öffentlichkeit als potenziell gefährlich gelten und damit strengen Vorschriften unterliegen.

## **I. Was umfasst §42a WaffG? – Definition der verbotenen Gegenstände**

Unter die Regelung des §42a WaffG fallen verschiedene Kategorien von Waffen und gefährlichen Gegenständen, die aufgrund ihrer potenziellen Bedrohungseigenschaften als ungeeignet für das öffentliche Führen gelten. Zu den verbotenen Gegenständen zählen:

- **Hieb- und Stoßwaffen:** Darunter fallen alle Arten von Waffen, die darauf ausgelegt sind, durch Hieb oder Stoß zu verletzen. Beispiele sind:
  - Schwerter
  - Macheten
  - Dolche
- **Messer mit feststehender Klinge:** Messer mit einer festen Klingenlänge von über 12 cm sind in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten. Dies betrifft sowohl klassische Jagdmesser als auch größere Arbeitsmesser.
- **Einhandmesser:** Messer, die einhändig zu öffnen und feststellbar sind, fallen ebenfalls unter das Verbot. Diese Kategorie umfasst z.B. Taschenmesser, die durch Mechanismen wie den Daumenpin oder Flipper einhändig geöffnet werden können.
- **Anscheinswaffen:** Hierbei handelt es sich um Gegenstände, die in ihrem Aussehen echten Schusswaffen ähneln, jedoch keine Funktion als Schusswaffe haben. Beispiele sind:
  - Spielzeugwaffen in Form echter Schusswaffen
  - Dekorationswaffen, die täuschend echt aussehen
  - Waffenattrappen, die zur Bedrohung geeignet sind

Die Regelung umfasst somit sowohl klassische Waffen als auch Gegenstände, die in öffentlichen Bereichen als bedrohlich wahrgenommen werden könnten.

## II. Hintergrund zu §42a WaffG – Gründe und historische Entwicklung

Die Einführung des §42a WaffG ist das Resultat verschiedener sicherheitspolitischer Überlegungen und gesellschaftlicher Entwicklungen:

- In den frühen 2000er-Jahren nahm die Zahl von Zwischenfällen mit Messern und anderen gefährlichen Gegenständen im öffentlichen Raum zu, was den Gesetzgeber dazu veranlasste, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.
- Studien und Berichte zur Kriminalitätsentwicklung zeigten, dass ein öffentlich sichtbares Mitführen solcher Gegenstände das Sicherheitsgefühl vieler Menschen beeinträchtigt und in manchen Fällen zu Eskalationen führt.
- §42a WaffG sollte die bestehende Gesetzgebung ergänzen und gezielt jene Gegenstände regulieren, die nicht unmittelbar als Waffen im Sinne des WaffG gelten, aber dennoch potenziell gefährlich sind.

## III. Detaillierte Ausnahmen des §42a WaffG – Wann darf eine Waffe oder ein gefährlicher Gegenstand geführt werden?

Der Gesetzgeber sieht einige Ausnahmen vor, in denen das Führen verbotener Gegenstände gemäß §42a WaffG zulässig ist. Diese Ausnahmen sind jedoch streng reguliert und betreffen nur spezifische Kontexte:

- **Berufliche Verwendung:** Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit Waffen benötigen, sind in bestimmten Fällen vom Verbot ausgenommen. Dies betrifft:
  - Sicherheitskräfte, die zur Ausübung ihres Dienstes bestimmte Waffen benötigen
  - Handwerker und andere Berufstätige, die größere Messer oder Werkzeuge als Arbeitsmaterial verwenden
  - Förster, Jäger und Forstarbeiter, die Messer oder Macheten für ihre Tätigkeiten im Wald führen dürfen
- **Brauchtumspflege und Tradition:** Im Rahmen von Veranstaltungen und Bräuchen, die kulturelle oder traditionelle Bedeutung haben, dürfen Waffen ausnahmsweise geführt werden. Beispiele sind:
  - Mittelaltermärkte, auf denen traditionell Schwerter und Dolche getragen werden
  - Historische Umzüge und Theateraufführungen, bei denen Waffen als Teil des Kostüms benötigt werden
- **Sportliche Aktivitäten:** Wer Waffen im Rahmen von sportlichen Aktivitäten benötigt, darf diese unter bestimmten Voraussetzungen führen:
  - Jäger dürfen Jagdmesser während der Jagdausübung tragen
  - Sportschützen dürfen Waffen im Zusammenhang mit Schießsportveranstaltungen führen, solange der Transport ordnungsgemäß erfolgt und die Waffe in einem verschlossenen Behältnis verwahrt wird

Diese Ausnahmen sind nur gültig, wenn der jeweilige Gegenstand unmittelbar für die Durchführung der Tätigkeit benötigt wird und keine allgemeine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt.

## IV. Vorschriften für den Transport und die Aufbewahrung von Waffen und gefährlichen Gegenständen

Für den Transport und die Aufbewahrung von Waffen gelten spezielle Bestimmungen, die das Ziel haben, den Zugang zu diesen Gegenständen durch Unbefugte zu verhindern:

- **Sicherer Transport:** Waffen müssen in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden, das den Zugriff durch Unbefugte verhindert. Dies gilt besonders für den Transport von Schusswaffen und Messern mit feststehender Klinge.

- **Trennung von Waffe und Munition:** Beim Transport von Schusswaffen müssen diese immer getrennt von der Munition verwahrt werden, um ein schnelles Einsatzbereitmachen zu verhindern.
- **Direkter Weg:** Der Transport sollte auf direktem Weg erfolgen, etwa von der Wohnung zur Sportstätte oder zu einer beruflichen Veranstaltung. Ein Umweg kann unter Umständen als Verstoß gegen §42a WaffG gewertet werden.

## V. Bußgelder und Strafen bei Verstößen gegen §42a WaffG

Verstöße gegen die Vorschriften des §42a WaffG werden als Ordnungswidrigkeiten behandelt und können erhebliche Bußgelder zur Folge haben. Diese Bußgelder sind abhängig vom Schweregrad des Verstoßes und den Umständen des Falls:

- **Bußgelder:** Die Höhe des Bußgelds variiert und reicht typischerweise von 200 bis 10.000 Euro. Faktoren, die Einfluss auf die Höhe haben, sind:
  - Die Schwere des Verstoßes (z.B. sichtbares Mitführen einer Waffe in einer Menschenmenge)
  - Vorherige Verstöße gegen das Waffengesetz oder andere sicherheitsrelevante Vorschriften
- **Strafrechtliche Konsequenzen:** In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstößen kann es zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
  - Der gefährliche Gegenstand zur Bedrohung oder Gewaltanwendung verwendet wurde
  - Die Waffe in einem sicherheitskritischen Bereich geführt wurde (z.B. in einer Schule, einer Veranstaltung mit großem Menschenaufkommen)

## VI. Praktische Konsequenzen des §42a WaffG für den Alltag

Der §42a WaffG hat praktische Auswirkungen auf das Leben vieler Menschen, insbesondere solcher, die regelmäßig Werkzeuge und Messer nutzen:

- **Outdoor-Enthusiasten und Bushcrafter:** Messer und Werkzeuge, die zum [Überlebenstraining](#) oder für Outdoor-Aktivitäten verwendet werden, fallen oft unter das Verbot, wenn sie öffentlich geführt werden. Es ist daher ratsam, solche Gegenstände verdeckt zu transportieren und nur am Einsatzort zu nutzen.
- **Sicherheitsdienste:** Sicherheitskräfte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gefährliche Gegenstände bei sich tragen, müssen sicherstellen, dass ihre Tätigkeit eine Ausnahme vom §42a WaffG darstellt.
- **Sammel- und Ausstellungsobjekte:** Anscheinswaffen und ähnliche Gegenstände, die für Ausstellungen genutzt werden, dürfen nicht in der Öffentlichkeit geführt werden. Sammler sollten daher für den Transport verschlossene und gesicherte Behältnisse nutzen.